

# Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-240

Nr. 8	Haßfurt, 19.07.2018	71. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

## Amtliche Bekanntmachungen

### I n h a l t :

#### Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Gebührenordnung für die Feldgeschworenen S. 44-45

#### Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- HH-Satzung des Schulverbandes Maroldsweisach S. 45-46
- HH-Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach S. 46
- 2. Änderungssatzung Zweckverband Pfarrweischer Gruppe S. 47
- Öffentl. Sitzung Sparkasse Schweinfurt-Haßberge S. 47
- Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches S. 47

## Teil I

I/2-652/1-3

### Gebührenordnung für die Feldgeschworenen des Landkreises Haßberge

Auf Grund Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz - AbmG) vom 6. August 1981 (BayRS 219-2F) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Landkreis Haßberge folgende

#### Gebührenordnung:

#### § 1

- (1) Als Gebühr für die Dienstverrichtung der Feldgeschworenen im Landkreis Haßberge werden für jedes selbständige Abmarkungsgeschäft ohne Rücksicht auf die Art der Dienstverrichtung 11,00 EUR je angefangene Stunde festgesetzt.
- (2) Die Zeit für den direkten Weg von der Wohnung des Feldgeschworenen zum Ort der Dienstverrichtung zählt zur vergütungsfähigen Zeit. Dasselbe gilt für den direkten Rückweg. Werden mehrere voneinander unabhängige Dienstverrichtungen hintereinander getätigt, so ist die direkte Wegezeit zwischen den einzelnen Dienstverrichtungen jeweils zur Hälfte auf die betreffenden Dienstverrichtungen anzurechnen.

- (3) Für eingesetzte landwirtschaftliche Zugmaschinen werden zusätzlich die aktuellen Stundensätze des nächsten örtlichen Maschinenrings angesetzt.  
Wird für den Werkzeug- und Materialtransport stattdessen ein Kraftfahrzeug eingesetzt, so werden hier 0,35 € je gefahrenen Kilometer angesetzt (Bayerisches Reisekostengesetz).
- (4) Der Kostenschuldner bestimmt sich nach Art. 19 Abs. 2 AbmG.
- (5) Die Gebühren sind für jede Dienstverrichtung und für jeden eingesetzten Feldgeschworenen jeweils getrennt zu berechnen (§ 3 Feldgeschworenenordnung, Art. 14 Feldgeschworenenbekanntmachung).
- (6) Zur Vereinfachung der Abrechnung kann das in Anlage 1 abgedruckte Abrechnungsformular verwendet werden.

**§ 2**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 10.11.2009 außer Kraft.

**Haßfurt, den 19.07.2018**  
Landratsamt Haßberge

Schneider  
Landrat

**Teil II**

Nr. I/2 - 941/1-9

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit/des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

**Amtliche Bekanntmachung**

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g**  
**des Schulverbandes Maroldsweisach**  
(Landkreis Haßberge)  
für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG i. V. m. Art. 63 GO erlässt der Schulverband Maroldsweisach folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 552.200,00 €

und  
im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 145.000,00 €  
ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

entfällt

**§ 5**

**(1) Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 384.800,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 auf **284** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage **je Verbandsschüler** wird auf **1.354,9296 €** festgesetzt.

**(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 6**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000,00 €** festgesetzt.

**§ 7**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 8**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Maroldsweisach, 26.06.2018  
Schulverband Maroldsweisach

Wolfram Thein, 1. Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 03.05.2018 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2018 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 20.06.2018 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) im Rathaus des Marktes Maroldswesach, Zi.-Nr. 10, Hauptstraße 24, 96126 Maroldswesach, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 28.06.2018  
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-8

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit/der Verwaltungsgemeinschaftsordnung

**Amtliche Bekanntmachung**

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g**

der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach  
(Landkreis Haßberge)  
für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in den Einnahmen	
und Ausgaben auf	1.203.050,00 €
und	
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in den Einnahmen	
und Ausgaben auf	58.000,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 991.900,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2017 auf 7.297 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungumlage wird je Einwohner auf 135,93 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Ebelsbach, 03.07.2018  
Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach

Ziegler, Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die von der Gemeinschaftsversammlung am 07.06.2018 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2018 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 26.06.2018 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach, Schloss Gleisenau, 97500 Ebelsbach, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 05.07.2018  
Landratsamt Haßberge

Schor

863-08/3-II/1

2. Satzung  
zur Änderung der Satzung für die öffentliche  
Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes  
zur Wasserversorgung der Pfarrweisacher Gruppe  
(Wasserabgabesatzung - WAS)  
vom 16. August 1990

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 26 KommZG erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pfarrweisacher Gruppe

folgende Änderungssatzung:

§ 1

**§ 13 Abs. 1** der Satzung erhält folgende Fassung:

„Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben die Beauftragten des Wasserzweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Wasserzweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.“

§ 2

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebern/Pfarrweisach, 05. Juli 2018  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Pfarrweisacher Gruppe

Ralf Nowak  
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Sparkasse  
Schweinfurt-Haßberge

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Sitzung der Versammlung des „Zweckverband Sparkasse Schweinfurt-Haßberge“**

Termin: Donnerstag, 26. Juli 2018, 12.00 Uhr  
Ort: Veranstaltungszentrum der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge, Johannisgasse 8-10, 97421 Schweinfurt

**Tagesordnung:**

1. Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses der Sparkasse Schweinfurt und der Sparkasse Ostunterfranken (Geschäftsjahr 2017) und der Lageberichte gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe c) der Satzung des Zweckverbandes.
2. Sonstiges

Die Sitzung ist öffentlich.

Oberbürgermeister Sebastian Remelé  
Verbandsvorsitzender  
„Zweckverband Sparkasse Schweinfurt-Haßberge“

**Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches**

Im Amtsblatt Nr. 6 vom 09.05.2018 des Landratsamtes Schweinfurt, im Amtsblatt Nr. 6 vom 16.05.2018 des Landratsamtes Haßberge und im Schweinfurter Tagblatt vom 30.04.2018, wurden nachfolgendes Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge,

Nr. 3405150479

Kontoinhaber: Simon Schwemmlin

aufgeboten.

Dieses Sparkassenbuch wurde mit Wirkung vom 26.06.2018 für kraftlos erklärt.

Schweinfurt, 27.06.2018  
Sparkasse Schweinfurt-Haßberge

Störcher

**Landratsamt Haßberge**  
Wilhelm Schneider  
Landrat